

99123002094000

Vermessung zur erstmaligen Festlegung von Flurstücksgrenzen, Grundstücksteilung

Heruntergeladen am 29.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6000407-99123002094000/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99123002094000
Leistungsbezeichnung I	Vermessung zur erstmaligen Festlegung von Flurstücksgrenzen, Grundstücksteilung
Leistungsbezeichnung II	Vermessung zur erstmaligen Festlegung von Flurstücksgrenzen, Grundstücksteilung
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG) • Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatGDVO) • Sächsische Vermessungskostenverordnung (SächsVermKoVO)
Teaser	Einem Bauvorhaben geht oft der Erwerb eines Grundstücks voraus. Werden Teilflächen eines größeren Grundstücks erworben, bedarf es in der Regel der Bildung eines Flurstücks und der Festlegung der neuen Flurstücksgrenze. Ein Erwerb von Teilflächen anderer Grundstücke kann auch erforderlich sein, wenn ein Grundstück für das Bauvorhaben zu klein ist, oder die für die Erschließung des Baugrundstücks notwendige Zufahrt fehlt.
Volltext	Einem Bauvorhaben geht oft der Erwerb eines Grundstücks voraus. Werden Teilflächen eines größeren Grundstücks erworben, bedarf es in der Regel der Bildung eines Flurstücks und der Festlegung der neuen Flurstücksgrenze. Ein Erwerb von Teilflächen anderer Grundstücke kann auch erforderlich sein, wenn ein Grundstück für das Bauvorhaben zu klein ist, oder die für die Erschließung des Baugrundstücks notwendige Zufahrt fehlt. Eine Vermessung zur Vorbereitung der Teilung eines Grundstücks ist eine Katastervermessung, bei der neue Flurstücksgrenzen festgelegt werden. Eine erstmalige Festlegung der Flurstücksgrenzen (Grenzfeststellung) ist dann erforderlich, wenn der abzutrennende Teil des Grundstücks kein im Liegenschaftskataster nachgewiesenes Flurstück ist. Mit den Ergebnissen der Katastervermessung wird das

Modul

Sachverhalt

Liegenschaftskataster aktualisiert, neue Flurstücke werden gebildet. Anschließend werden diese im Grundbuch als selbstständige Grundstücke eingetragen, die dann bei Bedarf gekauft beziehungsweise verkauft werden können.

Ansprechstelle

Bitte wenden Sie sich mit Ihren Fragen an einen Vermessungsingenieur Ihrer Wahl. Das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung (siehe "Zuständige Stelle") kann Ihnen keine Auskünfte zu Ihrem Anliegen erteilen.

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Ihrer Wahl

- Verzeichnis der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Sachsen Landesamt für Geobasisinformation Sachsen (GeoSN)

Erforderliche Unterlagen

keine

Voraussetzungen

Antragsberechtigt: Der Eigentümer beziehungsweise die Eigentümerin des Grundstückes

Kosten

- Verfahrenskosten: Berechnung nach Vermessungskostenverordnung (aufwandsabhängig)

Auskunft über die genaue Kostenhöhe zu den von Ihnen gewünschten Leistungen erteilen Ihnen die öffentlich bestellten Vermessungsingenieure.

Verfahrensablauf

Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure beantworten Ihnen Fragen zur Teilung eines Grundstückes sowie zu den erforderlichen Genehmigungen und unterstützen Sie bei der Umsetzung Ihres Vorhabens.

- Als Grundstückseigentümer oder Grundstückseigentümerin können Sie einen Antrag auf eine Katastervermessung und Abmarkung bei einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (siehe Ansprechstelle) stellen.
- Der Vermessungsingenieur wird Ihnen den Ablauf der Katastervermessung und Abmarkung sowie den erforderlichen Umfang erläutern und Sie bis zum

Modul	Sachverhalt
	Abschluss des Verwaltungsverfahrens begleiten. Das Liegenschaftskataster wird bei den Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte und den Landratsämtern der Landkreise (untere Vermessungsbehörden) geführt.
Bearbeitungsdauer	
Frist	keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Widerspruch (Näheres im Bescheid)
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	